

1. Netznutzung

Jahresbenutzungsdauer	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	EUR/kW a	ct/kWh	EUR/kW/a	ct/kWh
Zugang in der Spannungsebene				
Mittelspannung (MS)			31,089	0,138
Niederspannung (NS)	2,312	1,757	41,619	0,185
NS ohne Leistungsmessung		5,060		5,060

2. Blindstromverbrauch

Im Rahmen der Systemdienstleistungen wird induktiver Blindstrom bis zu einem Leistungsfaktor von maximal $\cos \phi = 0,9$ induktiv bereitgestellt. Sollte der Blindstrombedarf darüber hinausgehen oder kapazitiv sein, so ist dafür ein zusätzliches Entgelt zu entrichten.

	ct/kvarh
$\cos \phi \geq 0,9$ induktiv	im Netznutzungsentgelt enthalten
$\cos \phi < 0,9$ induktiv	1,30

3. Messdienstleistungen

Entgelte – Entnahme und Einspeisung mit Lastgangzählung	Messung EUR/a	Messstellenbetrieb EUR/a	Abrechnung EUR/a
Mittelspannung	300,00	400,00	220,00
- Preisabschlag für kundenseitigen Wändlersatz		200,00	
Niederspannung	300,00	200,00	220,00
- Preisabschlag für kundenseitigen Wändlersatz		100,00	
Preisabschläge Mittel- und Niederspannung			
- kundenseitige Telekommunikationseinrichtung		20,00	
- statt tägliche nur monatliche Datenbereitstellung	200,00		
Entgelte – Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangzählung			
Eintarifzähler	5,20	3,75	12,00
Zweitarifzähler			
Wandler		30,00	
Telekommunikationskomponente Funk (z.B. GSM)		80,00	
Telekommunikationskomponente Festnetz		40,00	

4. Zusatzdienstleistungen

	Preis in EUR
Extraablesung*	Nach Aufwand
Sperrung/Entsperrung Netzzugang*	Nach Aufwand
Inkasso Außendienst*	Nach Aufwand

* auf Veranlassung des Lieferanten

Alle Preise sind Nettopreise. Die Mehrwertsteuer in ihrer jeweils gültigen Höhe (z.Zt. 19 %) ist hinzuzurechnen. Die Entgelte enthalten nicht die Mehrkosten, die sich aus der Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Umlage), der Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (§ 19 Abs. 2 StromNEV Umlage), der Umlage nach § 17f Energiewirtschaftsgesetz (Offshore-Haftungsumlage) und der Konzessionsabgabe nach Konzessionsabgabenverordnung ergeben. Diese Mehrkosten sind in der jeweils gültigen Höhe zusätzlich zu berücksichtigen. Die Anpassung der Entgelte bleibt vorbehalten, eine angemessene Ankündigungsfrist wird hierbei berücksichtigt. Zum 01.01.2013 ist die Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) in Kraft getreten. Zeitpunkt der Einführung und Höhe der Umlage nach § 13 Abs. 4b Energiewirtschaftsgesetz i.V.m. AbLaV stehen noch nicht fest. Mit Wirksamwerden der Umlage wird diese erhoben werden.